

Ralph Boes

Berlin, den 18.06.2016

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Tel.: 030 - 499 116 47
E-Mail: ralphboes@freenet.de

Ralph Boes, Spanheimstr. 11, 13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
- 158. Kammer -
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Az.: S 158 AS 22386/15
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes in meiner Sache

Sehr geehrte Frau Lütge,

am 06.05.2015 hat das Bundesverfassungsgericht die Richtervorlage des Sozialgerichtes Gotha zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen als unzulässig abgewiesen.

Als Grund gibt es an, dass die Klagevoraussetzungen, die Gültigkeit der der Klage zugrunde liegenden Eingliederungsvereinbarungen, nicht ausreichend geprüft worden sind.

s. 1 BvL 7/15, Beschluss des BVerfG vom 06. Mai 2016
<http://goo.gl/c6ZYFR>, Teil II, Absatz 2b

Hinsichtlich der Kritik des Gothaer Gerichtes an der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsregeln schreibt es aber, der Vorlagebeschluss werfe "*durchaus gewichtige verfassungsrechtliche Fragen*" auf und genüge auch in der Form den Anforderungen des BVerfG

"Das vorliegende Gericht hat sich mit dem Gewährleistungsgehalt des Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Grundsicherung (vgl. BVerfGE 125, 175; 132, 134; 137, 34 sowie BVerfGK 5, 237; 17, 375) ausführlich auseinandergesetzt. Dagegen spricht auch nicht, dass das vorliegende Gericht seine eigene Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit dahingehend zuspitzt, die §§ 31 ff. SGB II seien bereits verfassungswidrig, weil der Minderung kein veränderter Bedarf zugrunde liege und das Grundgesetz keine Selbsthilfeobliegenheit kenne. Das Gericht befasst sich daneben auch mit weiteren verfassungsrechtlichen Zweifeln sowie den seiner Ansicht entgegenstehenden Interpretationen der bisherigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Auch setzt es sich mit den in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur verfassungskonformen Auslegung der zur Prüfung vorgelegten Regelungen auseinander und verwirft diese vertretbar."

- Ich möchte nun darauf hinweisen, dass der "*durchaus gewichtige verfassungsrechtliche Fragen*" aufwerfende und vom BVerfG auch in seiner Form akzeptierte Teil der Richtervorlage aus Gotha eben derjenige Teil ist, der **allen meinen** Klagen (in den neueren Klagen als Teil B) zugrunde liegt.

Er ist auf meine Veranlassung von Verfassungsrechtlern für mich geschrieben, später durch einen anderen Hartz-IV-Betroffenen dem Sozialgericht Gotha vorgelegt und vom Sozialgericht Gotha dann verwendet worden.

Indem das Bundesverfassungsgericht sagt, dass *dieser* Teil der Richtervorlage *durchaus gewichtige verfassungsrechtliche Fragen* aufwerfe und auch die in Literatur und sozialgerichtlicher Rechtsprechung vertretenen Ansichten zur verfassungskonformen Auslegung der zur Prüfung vorgelegten Regelungen *vertretbar verwirft* (a.a.O.), öffnet es ein gewaltiges Tor, eine weitere Richtervorlage zum Thema einzureichen.

Sehr geehrte Frau Lütge –

vor diesem Hintergrund möchte ich Sie um eine zeitnahe neuerliche Begutachtung meiner Klage bitten – dies auch zur Entlastung des für mich zuständigen Jobcenters, welches im Spannungsfeld der Gesetzeslage und meines Umganges mit ihr immer wieder gezwungen ist, mein Leben zu gefährden.¹

Herausforderungen, die es noch zu meistern gilt, sind

- 1.) dass Teil A der Klage, in dem es nicht um die Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregeln sondern um die Unangemessenheit des Arbeitsbegriffes und um die davon ausgehenden verfassungswidrigen Auswirkungen auf das Leben des Betroffenen geht, aus juristischer Sicht noch NICHT ergriffen ist (- *wenn* es einer besonderen juristischen Aufarbeitung hier überhaupt bedarf und dieser Teil nicht einfach für sich selber spricht ...),
- 2.) die Tatsache, dass das der Klage zugrunde gelegte Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen noch nicht die neuesten Gesetzesänderungen in der Hartz-IV-Gesetzgebung enthält (Das Gutachten ist von Juli 2013. - Die Klage von Gotha hat da allerdings schon nachgebessert.)
- 3.) die Tatsache, dass das BVerfG auch eine genaue Aufarbeitung der zugrunde liegenden Eingliederungsvereinbarungen fordert.

Für eine schnelle Orientierung über die Aktenlage verweise ich auf den Link

<http://goo.gl/etNK0c>,

unter dem die Akten im Internet zu finden sind.

An die Aufarbeitung des letzten Punktes mache ich mich demnächst heran ...

Mit freundlichem Gruß,

¹ Inzwischen habe ich in Folge meiner Auseinandersetzung mit dem Gesetz 12 Sanktionen, davon 10 Hundert-Prozent-Sanktionen in fortlaufender Folge und etliche Hungerperioden durchzustehen gehabt.

S. <http://artikel1gg.de/index5-Prozesse.htm>

Die letzte Hungerperiode betrug 132 Tage und wurde nicht durch das Jobcenter sondern durch ein Asyl in der evangelischen Kirche beendet. Dass ich sog. Lebensmittelgutscheine nicht annehme, ist konsistent-logischer Teil meiner Auseinandersetzung mit einem die Menschenwürde außer Kraft setzenden und verfassungswidrigen Gesetz. Die 132 Tage hungern sind SEHR an meine Substanz gegangen.